

RS OGH 1951/10/18 4Ob114/51

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1951

Norm

ABGB §1159

ABGB §1162

BRG §25

InvEG §8

Rechtssatz

Eine ungerechtfertigte Entlassung und eine Kündigung unter Einhaltung einer kürzeren als der ordnungsgemäßen Kündigungsfrist sind gleichwohl in der Regel wirksam; anders jedoch, wenn die erforderliche Zustimmung des Invalidenausschusses nicht eingeholt Zustimmung des Invalidenausschusses nicht eingeholt oder die Verständigung des Betriebsrates unterlassen wurde (Streik anlässlich des Vierten Lohnabkommens und Preisabkommens).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 114/51

Entscheidungstext OGH 18.10.1951 4 Ob 114/51

Veröff: Arb 5318

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0037715

Dokumentnummer

JJR_19511018_OGH0002_0040OB00114_5100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at